

Tarif – und Benutzungsreglement für die Pflanzgärten der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rorschach

Die Kirchenvorsteherschaft der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rorschach erlässt gemäss Art. 18 der Kirchgemeindeordnung folgendes Reglement

1 Geltungsbereich

1.1 Die Bestimmungen dieses Benutzungsreglements gelten für die von der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rorschach abgegebenen Pflanzgärten.

2 Tarif

2.1 Die Mietkosten pro Pflanzparzelle betragen unabhängig von der Grösse Fr. 100.-pro Jahr.

2.2 Neumieter bezahlen eine unverzinsliche Kautions von Fr. 300/Parzelle, gegebenenfalls kann auch bei bestehenden Mietern eine unverzinsliche Kautions von Fr. 300/Parzelle verlangt werden.

3 Allgemeines

3.1 Das von der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rorschach verpachtete Pflanzland dient zur Anpflanzung von Gemüse, Beeren und Blumen und Gartenobst ausschliesslich für den Eigenbedarf.

3.2 Unterpacht ist nicht gestattet. Über die Weitergabe einer Parzelle entscheidet die Verwaltungskommission der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rorschach.

3.3 Garten- und Grillfeste sind auf dem Areal nicht erlaubt.

3.4 Übernachtungen im Areal sind grundsätzlich nicht gestattet.

3.5 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sollten nur die notwendigsten Pflegearbeiten verrichtet werden. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden.

3.6 Kleintierhaltung ist gestattet, sofern diese die Nachbarn nicht beeinträchtigt. Hunde sind an der Leine zu halten. Sie dürfen die Ruhe nicht stören.

4 Bepflanzung

4.1 Winterharte Pflanzen irgendwelcher Art (Bäume, Sträucher) sind nur bis zu einer Höhe von 2.5 m erlaubt. Höhere Pflanzen sind durch den Pächter auf eigene Kosten zu entsorgen.

4.2 Bei der Bepflanzung ist auf den Nachbarn gebührend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist es nicht gestattet, hochwachsende Pflanzen irgendwelcher Art an die Grenze zu pflanzen oder dorthin wachsen zu lassen, falls dem Nachbarn Nachteil zugeführt wird. Grenzabstand Normalmass 2/3 der Höhe, z.B. 1.50 m Höhe entspricht 1 Meter Grenzabstand.

5 Hochbauten und provisorische Bauten

5.1 Form, Material und Farbe der Gerätehäuschen und Werkzeugkisten bestimmen weitgehend das Aussehen des Areals.

5.2 Lauben und Hütten aus alten Brettern, Blech, Plakattafeln usw. sind strikte verboten.

5.3 Gerätehäuschen dürfen nur im Einverständnis mit der Verwaltungskommission erstellt werden. Für den Bau eines neuen oder Änderung eines bestehenden Gerätehäuschens ist vor Inangriffnahme der Arbeiten die Bewilligung der Verwaltungskommission der Evang.-ref. Kirchgemeinde einzuholen. Das Gesuch ist schriftlich mit einem einfachen Bauplan einzureichen. Der Entscheid der Verwaltungskommission über Zulassung oder Ablehnung ist endgültig.

5.4 Als Baumaterial muss verwendet werden:

Aussenwände, Türen, Fensterläden neue Bretter oder Chaletschalung

Fenster Glas

Dach Eternit oder Ziegel

Fundamente Betonsockel, Zementröhren, Fundamentsteine

5.5 Alle Holzteile sind braun zu imprägnieren, wobei die Fensterläden auch grün oder burgunderrot gestrichen sein können.

5.6 Dachrinnen sind obligatorisch. Das Dachwasser muss gefasst und als Giesswasser verwendet werden.

5.7 Eine mit Schlingpflanzen bewachsene offene Pergola ist gestattet. Die Pergola darf nur in braun imprägniertem Holz ohne Bedachung erstellt werden.

5.8 Die Maximalgrösse für das Gerätehäuschen, resp. für die Pergola beträgt 2.7 x 3.6 m, Firsthöhe 2.5 m ab Terrain. Der Grenzabstand von mindestens 2/3 der Höhe ist einzuhalten. Alle Bauten sind in ordentlichem Zustand zu halten.

5.9 Die Versicherung gegen Elementarschäden ist Sache des Pächters.

5.10 Plastikabdeckungen (Folientunnel und Treibbeete) dienen nur dem vorübergehenden Schutz der Kulturen und sind nur während des Frühlings und Sommers und nur bis rund 80 cm über Terrain gestattet.

Tomatenhäuser dürfen die Höhe von 150 cm nicht überragen und sollen nicht störend wirken. Sie sind mit Hartplastik abzudecken. Die Abdeckung ist sicher zu befestigen. Die Bedachung der Tomatenhäuser muss über den Winter demontiert werden, das Gerippe kann stehen bleiben.

5.11 Werkzeugkisten sind maximal 200 cm lang, 60 cm breit und ca. 60 cm hoch zu halten. Der Deckel ist mit rostfreiem Blech oder Eternit abzudecken und muss befestigt sein. Die Kisten sind braun oder grün zu streichen.

5.12 Das Aufstellen eines alten Schrankes oder dergleichen als Werkzeugbehälter ist untersagt.

5.13 Zur Parzellenbegrenzung dürfen weder Blech noch alte Bretter verwendet werden. Die einzelnen Parzellen dürfen nicht umzäunt werden.

6 Pflege der Parzellen

6.1 Jede Parzelle ist so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen guten Eindruck macht. Die Hauptwege sind sauber und frei zu halten, Rasenwege sind regelmässig zu mähen. Eimer, Bohnensticker, Tücher sowie andere Hilfsmittel sollen möglichst wenig und unauffällig auf der Parzelle gelagert werden.

6.2 Jeder Pächter ist verpflichtet, seine Parzelle regelmässig zu pflegen und sauber zu halten. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sind für den Pächter verboten. Beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist auf die Umgebung vollste Rücksicht zu nehmen. Als vorbeugender Pflanzenschutz sind naturbezogene Massnahmen wie geregelte Fruchtfolge, Mischkulturen, robuste Sorten, Nützlingsförderung, Fallen, Gründüngung und Mulchen anzuwenden.

6.3 Zur Entfernung nicht gewünschter Pflanzen dürfen keine Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) eingesetzt werden.

6.4 Vor Beginn des Winters ist die ganze Parzelle zu säubern. Das Pflanzland darf nicht brach liegen. Offener Boden – insbesondere über die Wintermonate – ist vor Witterungseinflüssen mit einem Gründünger oder mit einer geeigneten Mulchschicht zu schützen.

6.5 Gartenabfälle dürfen nicht verbrannt werden - sie müssen auf der eigenen Parzelle kompostiert werden.

6.6 Komposthaufen sind mindestens 50 cm innerhalb der Parzellengrenze anzulegen. Sie sind vor Niederschlägen zu schützen, damit örtliche Boden- und Gewässerbelastungen durch austretende Sickersäfte vermieden werden.

6.7 Zur Düngung der Gartenparzelle ist vorwiegend eigener Kompost zu verwenden. Sofern nötig, kann die Düngung mit Mist oder organischen Düngern ergänzt werden. Die Düngegaben sind dem Bedarf der Kulturen anzupassen. Rein mineralische Dünger (z.B. Ammonsalpeter, Kalkstickstoff) dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Torf und torfhaltiger Erden ist verboten.

7 Bewässern, Wasser- und Jauchefass

7.1 Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Bewässerung mit dem Schlauch ist untersagt.

7.2 Wasser- und Jauchefässer müssen 80 cm aus dem Boden ragen und gegen Unfallgefahr gesichert sein. Für die, aus Nichteinhaltung entstandenen Folgen haftet der Pächter. Zur Verschönerung des Areals sollen die Fässer in braun oder dunkelgrün gehalten sein.

8 Gemeinschaftsarbeiten

8.1 Jeder Pächter ist verpflichtet, bei Gemeinschaftsarbeiten mitzuhelfen. Die Verwaltungskommission kann die jeweils nötigen Arbeitskräfte anbieten.

9 Schädigungen

9.1 Für Schäden in den Parzellen, welche durch Naturereignisse, Diebstahl, Böswilligkeit oder andere Einflüsse entstehen, lehnt der Verpächter jede Haftung ab.

10 Pachtverhältnis

10.1 Die Pacht beginnt mit Gartenübernahme. Die Pachtdauer ist unbestimmt. Das Pachtverhältnis kann beidseitig auf Jahresende gekündigt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.

10.2 Der Verpächter ist befugt aus wichtigen Gründen das Pachtverhältnis sofort aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten:

Beanspruchung des Landes für öffentliche Bauvorhaben, Veräusserung des Landes, wiederholte Zuwiderhandlung des Pächters gegen das Benutzungsreglement und gegen Weisungen des Verpächters sowie Tod, Wegzug oder schwere Krankheit des Pächters.

10.3 Die Parzelle ist in geräumtem, humusiertem Zustand dem Verpächter zurückzugeben. Allfällige Bauten, die nicht vom Nachfolger übernommen werden, sind zu entfernen.

11 Motto für den Kleinpflanzer

11.1 Die Pächter bilden eine Gemeinschaft, die nur gedeihen kann, wenn alle Beteiligten das Benutzungsreglement und die Verfügungen des Verpächters und die Wahrung allgemeiner Schicklichkeit und Verträglichkeit beachten.

12 Zuständigkeit

12.1 Anregungen und Beschwerden sind schriftlich an die Verwaltungskommission der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rorschach zu richten.

13 Schlussbestimmung

13.1 Das Benutzungsreglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und umfasst vier Seiten.

Dieses Reglement ersetzt die am 13.3.2000 genehmigte Gartenordnung und wurde genehmigt durch die Kirchenvorsteherschaft anlässlich der Sitzung vom 23.9.08

Ergänzung Punkt 2 - Tarif – Kirchenvorsteherschaft Sitzung vom 2.11.2010